

Erläuterung zur Kennzeichnung von Obst, Gemüse, Kartoffeln als QS-Ware



Version: 01.01.2026



Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
1.1	Definition QS-Ware	3
2	Kennzeichnung der QS-Ware	3
2.1	Kennzeichnung von QS-Ware auf der Stufe Erzeugung	4
2.2	Kennzeichnung von QS-Ware auf den Stufen Großhandel und Bearbeitung/Verarbeitung	5
3	Kennzeichnungsmöglichkeiten der QS-Ware in den Lieferdokumenten	6
3.1	Zusatz „QS“/erläuternde Hinweise	6
3.2	Pauschale Regelungen	7
4	Sonstige QS-spezifische Anforderungen an die Kennzeichnung von QS-Ware	7
4.1	Kennzeichnung von QS-Ware mit einer Identifikationsnummer	7
4.2	Prüfzeichennutzung auf Ware aus GLOBALG.A.P. Option 2/Option 1 mit QMS zertifizierten Betrieben	8
4.3	Prüfzeichennutzung in den Filialen des Lebensmitteleinzelhandels	8
	Vermarktungsalternativen auf der Stufe Erzeugung	9
	Vermarktungsalternativen auf den Stufen Großhandel und Bearbeitung/Verarbeitung	10

1 Geltungsbereich

Die Arbeitshilfe unterstützt Systempartner und Auditoren bei der Umsetzung bzw. Überprüfung der Anforderungen zur Kennzeichnung von QS-Ware auf folgenden Stufen:

- Stufe Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln
(**Hinweis:** auch relevant für Erzeuger, die über ein anerkanntes Zertifikat (z. B. GLOBALG.A.P., AMAG.A.P., Vegaplan) am QS-System teilnehmen)
- Stufe Großhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln
- Stufe Bearbeitung/Verarbeitung Obst, Gemüse, Kartoffeln
- Stufe Lebensmitteleinzelhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln

1.1 Definition QS-Ware

QS-Ware ist Ware, die nach den Anforderungen des QS-Systems in QS lieferberechtigten Betrieben hergestellt bzw. vermarktet/gehandelt wurde und in den Lieferdokumenten (z. B. Lieferscheine, Lieferavis, Wiegescheine, Rechnungen, Warengutschriften) eindeutig als QS-Ware gekennzeichnet ist.

Die Information über den QS-Status der Ware muss bei der physischen Warenannahme bzw. bei der Warenausgangskontrolle verfügbar sein. Im Falle der Vermarktung über eine Agentur müssen die Informationen zum QS-Status der physisch gelieferten Ware in der Agentur nachvollzogen werden können.

Die QS-Lieferberechtigung eines Standortes kann u.a. in der öffentlichen Systempartnersuche unter folgendem Link überprüft werden:

https://qs-plattform.de/QSSoftware/start/do?SPRACHE_ID.User=49

2 Kennzeichnung der QS-Ware

Im QS-System werden folgende Sachverhalte unterschieden:

- QS-Kennzeichnung
Die QS-Kennzeichnung dient der Warenidentifikation und der Sicherung der Rückverfolgbarkeit. Die Kennzeichnung kann erfolgen
 - durch den Zusatz „QS“/einen erläuternden Hinweis in den Lieferdokumenten (⇒ Kapitel 3.1) oder
 - durch pauschale Regelungen (⇒ Kapitel 3.2).

Die Verpflichtung zur Kennzeichnung gilt für alle QS-Waren, unabhängig davon, ob das QS-Prüfzeichen auf dem Etikett bzw. der Umverpackung genutzt wird oder nicht.

- Nutzung des QS-Prüfzeichens auf dem Etikett bzw. auf der Umverpackung des Produkts
Durch die Nutzung des QS-Prüfzeichens kann QS-Ware als solche kenntlich gemacht werden.

Es muss jederzeit eine eindeutige Zuordnung zwischen der QS-Ware und dem entsprechenden Lieferdokument möglich sein.

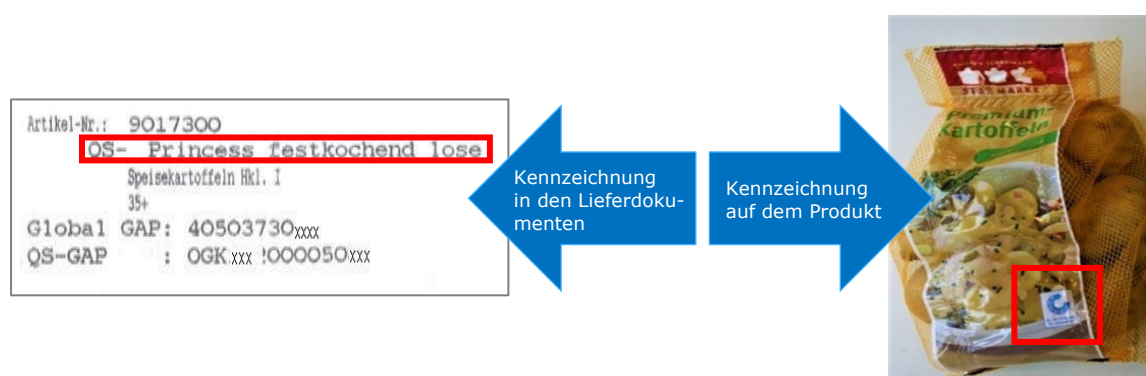


Abbildung 1: Beispielhafte Darstellung der QS-Kennzeichnung auf Lieferdokument und Etikett/ Umverpackung der Ware



Das QS-Prüfzeichen darf nur nach Maßgabe des Gestaltungskatalogs (Anlage 5.3 des Leitfadens Allgemeines Regelwerk) genutzt werden.



Neben der Abbildung auf der Verpackung kann das QS-Prüfzeichen beispielsweise auch zu werblichen Zwecken im Briefkopf, auf Werbematerialien und auf Webseiten verwendet werden. Informationen hierzu sind dem Gestaltungskatalog für das QS-Prüfzeichen zu entnehmen.

2.1 Kennzeichnung von QS-Ware auf der Stufe Erzeugung

Erzeugerbetriebe, die am QS-System teilnehmen, können ihre Ware als QS-Ware vermarkten. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Erzeugerbetrieb für die entsprechende Kultur bzw. Produktionsart QS-lieferberechtigt ist. Dies gilt auch für lieferberechtigte Erzeugerbetriebe, die über ein anerkanntes Zertifikat am QS-System teilnehmen.

Es bestehen folgende Vermarktungsalternativen:

- Vermarktungsalternative 1: Vermarktung als QS-Ware **mit** Nutzung des QS-Prüfzeichens auf dem Etikett/der Umverpackung
 - Die Ware muss als QS-Ware in den Lieferdokumenten gekennzeichnet sein (Kapitel 3.1). Unter bestimmten Umständen können auch pauschale Regelungen genutzt werden (Kapitel 3.2)
 - Die Ware darf nur an QS-Systempartner vermarktet/geliefert werden.
- Vermarktungsalternative 2: Vermarktung als QS-Ware **ohne** Nutzung des QS-Prüfzeichens auf dem Etikett/der Umverpackung
 - Die Ware muss als QS-Ware in den Lieferdokumenten gekennzeichnet sein (Kapitel 3.1). Unter bestimmten Umständen können auch pauschale Regelungen genutzt werden (Kapitel 3.2)
 - Die Ware darf sowohl an QS-Systempartner als auch an Nicht-QS-Systempartner vermarktet/geliefert werden.
 - Wird die Ware an Nicht-Systempartner vermarktet/geliefert, ist die Kennzeichnung in den Lieferdokumenten gegenstandslos.
- Vermarktungsalternative 3: Vermarktung als Nicht-QS-Ware
 - Die Ware ist weder in den Lieferdokumenten als QS-Ware zu kennzeichnen, noch darf das QS-Prüfzeichen auf dem Etikett bzw. der Umverpackung genutzt werden.
 - Die Ware kann sowohl an QS-Systempartner als auch an Nicht-QS-Systempartner vermarktet werden.

Wichtig für Erzeuger mit Zukauf! Ware, die als Nicht-QS-Ware bezogen wird, darf in keinem Fall als QS-Ware weitervermarktet werden (→ keine Kennzeichnung in den Lieferdokumenten, keine Nutzung des QS-Prüfzeichens)!

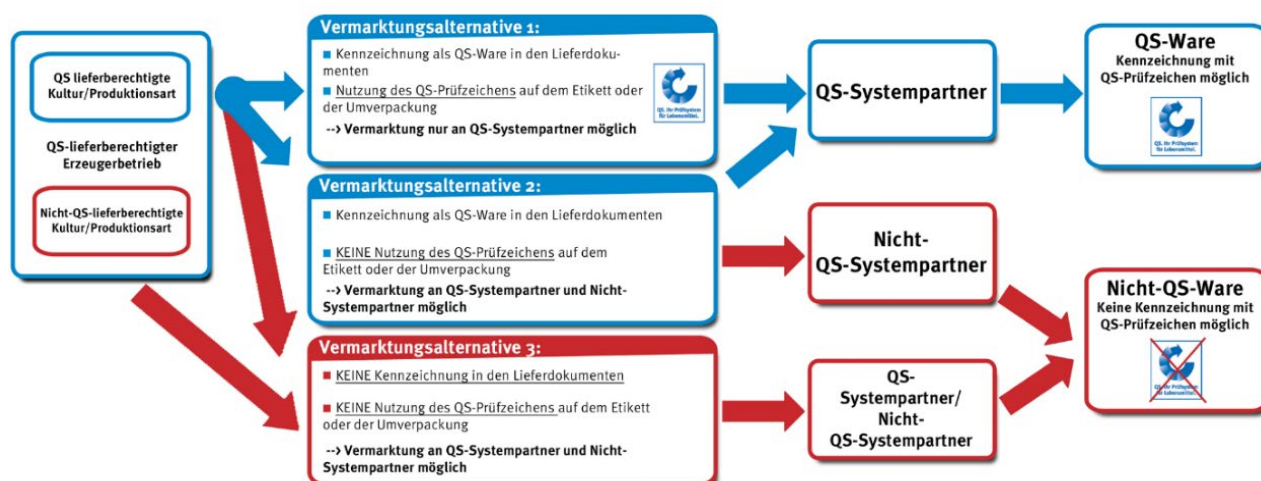


Abbildung 2: Vermarktungsalternativen auf der Stufe Erzeugung

Hinweis: vergrößerte Abbildung auf Seite 9

2.2 Kennzeichnung von QS-Ware auf den Stufen Großhandel und Bearbeitung/Verarbeitung

Am QS-System teilnehmende, lieferberechtigte Großhändler und Be-/Verarbeitungsunternehmen haben die Möglichkeit, die als QS-Ware bezogene Ware als QS-Ware weiter zu vermarkten.

Es bestehen folgende Vermarktungsalternativen:

- Vermarktungsalternative 1: Vermarktung als QS-Ware **mit** Nutzung des QS-Prüfzeichens auf dem Etikett/der Umverpackung
 - Die Ware muss als QS-Ware in den Lieferdokumenten gekennzeichnet sein (Kapitel 3.1).
 - Die Ware darf nur an QS lieferberechtigte Systempartner vermarktet werden.
- Vermarktungsalternative 2: Vermarktung der Ware als QS-Ware **ohne** Nutzung des QS-Prüfzeichens auf dem Etikett/der Umverpackung
 - Die Ware muss als QS-Ware in den Lieferdokumenten gekennzeichnet sein (Kapitel 3.1).
 - Die Ware darf sowohl an QS-Systempartner als auch an Nicht-QS-Systempartner vermarktet werden. Wird die Ware an Nicht-Systempartner vermarktet, ist die Kennzeichnung in den Lieferdokumenten gegenstandslos.
- Vermarktungsalternative 3: Vermarktung der Ware als Nicht-QS-Ware
 - Die Ware ist weder in den Lieferdokumenten als QS-Ware zu kennzeichnen, noch darf das QS-Prüfzeichen auf dem Etikett bzw. der Umverpackung genutzt werden.
 - Die Ware kann sowohl an QS-Systempartner als auch an Nicht-QS-Systempartner vermarktet werden.

Wichtig! Ware, die als Nicht-QS-Ware bezogen wird, darf in keinem Fall als QS-Ware weitervermarktet werden (→ keine Kennzeichnung in den Lieferdokumenten, keine Nutzung des QS-Prüfzeichens)!

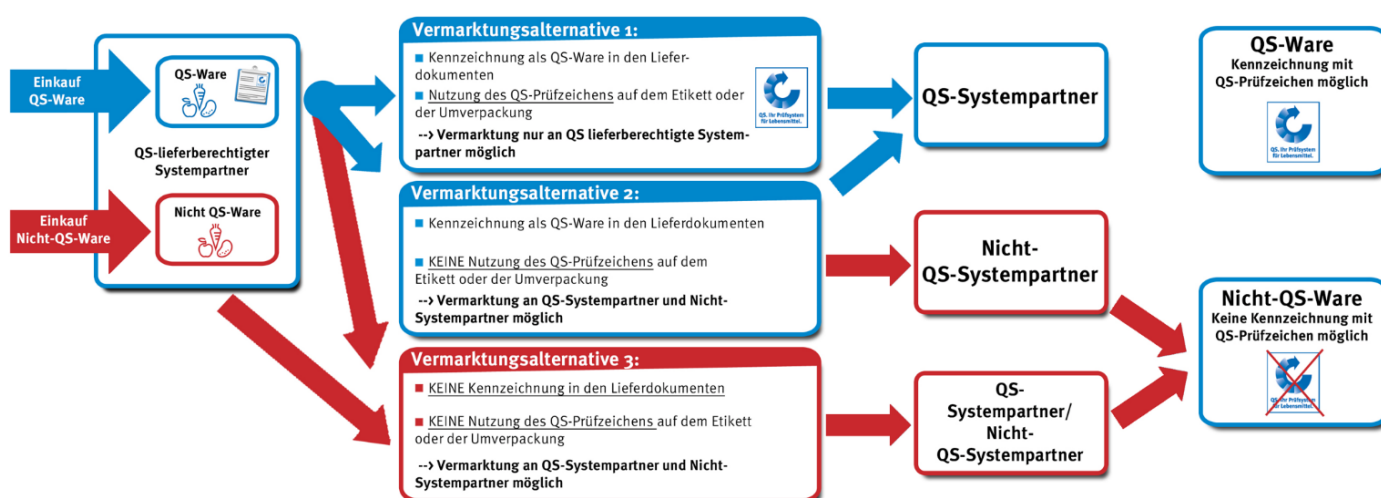


Abbildung 3: Vermarktungsalternativen auf den Stufen Großhandel und Bearbeitung/Verarbeitung

Hinweis: vergrößerte Abbildung auf Seite 10

3 Kennzeichnungsmöglichkeiten der QS-Ware in den Lieferdokumenten

3.1 Zusatz „QS“/erläuternde Hinweise

Üblicherweise wird QS-Ware in den Lieferdokumenten (z. B. Lieferscheine, Lieferavis, Wiegescheine, Rechnungen, Warengutschriften) mit dem Zusatz „QS“ entweder am Artikel/an der Artikelposition (z. B.: Äpfel (QS), QS-Äpfel) oder durch einen erläuternden Hinweis/die Nutzung von Synonymen (z. B.: „sämtliche Ware ist QS-Ware“, „alle Äpfel sind QS-Ware“, „DE = QS“) gekennzeichnet.

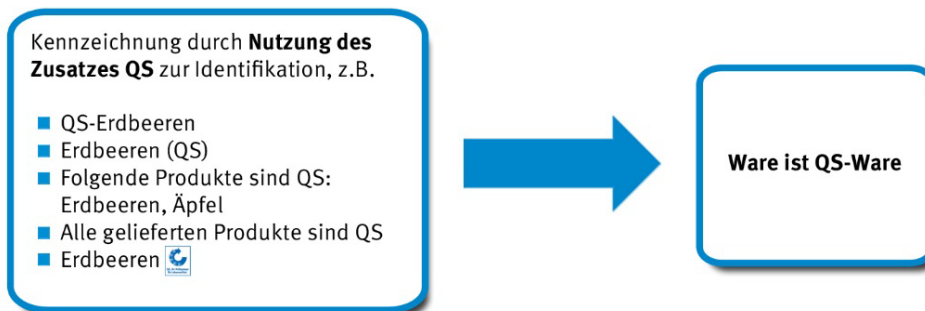


Abbildung 4: Beispiele für Kennzeichnungsmöglichkeiten von QS-Ware in den Lieferdokumenten

Negativbeispiele

Folgende Kennzeichnungsvarianten sind **NICHT AUSREICHEND**, um QS-Ware als solche im Lieferdokument zu kennzeichnen:

- QS-Prüfzeichen in der Kopf- oder Fußzeile
- QS-ID oder QS-Standortnummer des Erzeugers/Händlers in der Kopf-/Fußzeile des Lieferdokuments oder an der Artikelbezeichnung
- Nennung einer GGN/GLN des Erzeugers/Händlers
- Verweis, dass es sich bei der Ware um GLOBALG.A.P.-Ware handelt
- Hinweis auf Zertifizierungsstatus:
 - „Alle Artikel stammen aus QS/QS-GAP zertifizierten Betrieben“
 - „Alle Artikel stammen aus Betrieben, die nach dem GLOBALG.A.P. Standard oder eines durch GLOBALG.A.P. anerkannten Standards zertifiziert wurden.“
 - „Unser Betrieb ist QS-zertifiziert.“

Digitale Lieferdokumente

Alternativ zu den üblichen, physischen Lieferdokumenten können auch digitale Lösungen genutzt werden. Sofern Lieferant und Empfänger der QS-Ware korrespondierende Warenwirtschaftssysteme nutzen, ist die Kennzeichnung der QS-Ware hierüber auch digital (z. B. via EDI) möglich.

Voraussetzung ist, dass alle QS-Anforderungen eingehalten werden, beispielsweise:

- QS-Ware muss als solche eindeutig gekennzeichnet sein.
- Es muss jederzeit eine eindeutige Zuordnung zwischen QS-Ware und korrespondierenden Lieferdokument möglich sein.
- QS-Ware kann eindeutig als solche identifiziert werden – auch im Wareneingang/-ausgang.
- Die Vorgehensweise der QS-Kennzeichnung muss den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit den Produkten arbeiten, bekannt sein.
- Das Kennzeichnungs- und Registrierungssystem muss jederzeit eine eindeutige Identifizierung der Ware und eine Rückverfolgbarkeit und Plausibilität der Warenströme sicherstellen.
- Die digitalen Lieferdokumenten müssen jederzeit abrufbar und verständlich für Dritte sein.

3.2 Pauschale Regelungen

Alternativ zur Kennzeichnung von QS-Ware in den (digitalen) Lieferdokumenten können Erzeuger,

- die Mitglied einer Erzeugerorganisation mit vertraglicher Andienungspflicht sind, oder
- die mit dem Abnehmer der Ware organisatorisch und gesellschaftsrechtlich eng verbunden sind (z. B.: Erzeuger betreibt auch einen Großhandelsbetrieb; gleiche Eigentümerstruktur)

mit dem Abnehmer pauschale Regelungen vereinbaren, sofern

- die QS lieferberechtigten Kulturen ausnahmslos als QS-Ware an den Abnehmer vermarktet werden, und
- das Verfahren beim Erzeuger und dem Abnehmer dokumentiert, den betreffenden Mitarbeitern bekannt und im Audit nachvollziehbar ist.

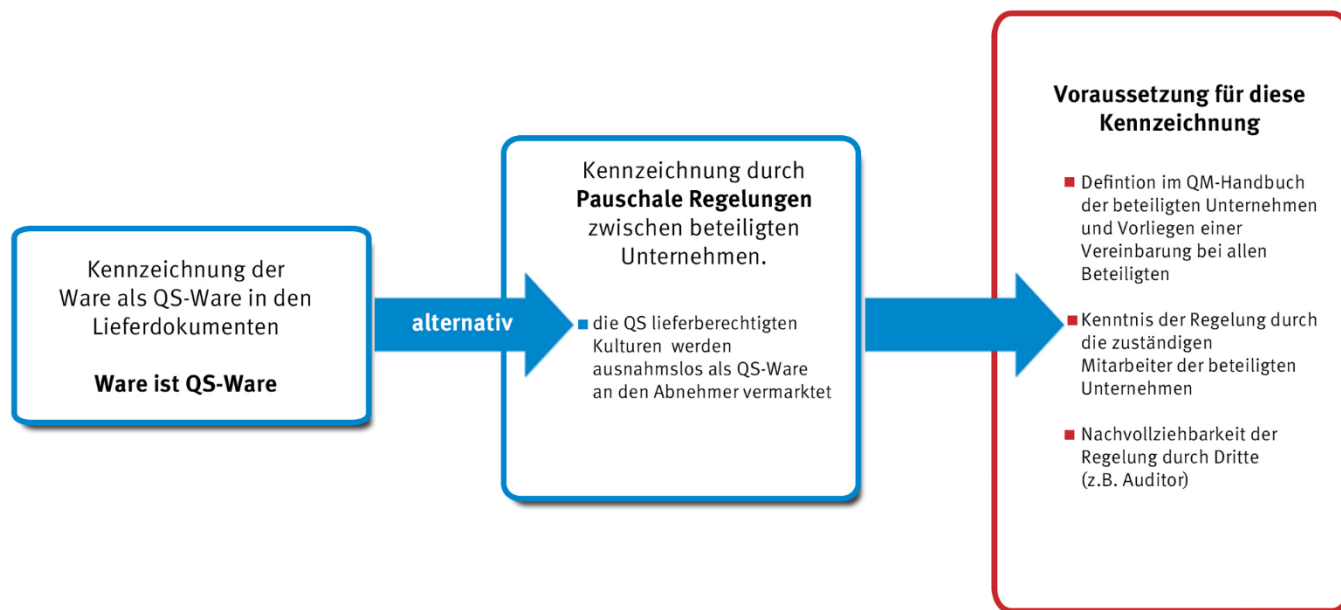


Abbildung 5: Alternative Kennzeichnungsmöglichkeiten von QS-Ware durch pauschale Regelungen

Hinweis: Für die Vermarktung von QS-Ware zwischen Systempartnern der Stufen Großhandel und/oder Bearbeitung/Verarbeitung ist die Nutzung pauschaler Regelungen nicht zulässig.

4 Sonstige QS-spezifische Anforderungen an die Kennzeichnung von QS-Ware

Alle auf dem Etikett enthaltenen, selbst getätigten Angaben müssen korrekt sein.

Darüber hinaus sind folgende Aspekte zu beachten:

- Kennzeichnung von QS-Ware mit einer Identifikationsnummer (⇒ Kapitel 4.1)
- Prüfzeichennutzung auf Ware aus GLOBALG.A.P. Option 2/Option 1 mit QMS zertifizierten Betrieben (⇒ Kapitel 4.2)
- Prüfzeichennutzung in den Filialen des Lebensmitteleinzelhandels (⇒ Kapitel 4.3)

4.1 Kennzeichnung von QS-Ware mit einer Identifikationsnummer

QS-Ware muss mit der OGK-Nummer oder einer anderen in der QS-Datenbank hinterlegten Identifikationsnummer des Erzeugers (z. B. QS-ID, GGN, GLN) in den Lieferdokumenten oder auf dem Etikett der Ware (bzw. Kistenetikett) gekennzeichnet sein.

Bei Partien, die aufgrund von Vermischungen in Folge von Schüttgutlagerung oder technischer Abpack-, oder Aufbereitungsprozesse (z. B. Sortieranlagen) Ware mehrerer Erzeuger enthalten können und bei Packstücken,

die Ware von mehreren Erzeugern enthalten, kann alternativ die QS-ID, die GH-Nummer oder eine andere in der QS-Datenbank hinterlegte Identifikationsnummer des Abpackstandortes (z. B. GGN, GLN) verwendet werden.

Hinweis:

- **Kennzeichnung Erzeugerbetriebe:** Wird nicht die OGK-Nummer oder QS-ID, sondern eine andere Identifikationsnummer (z. B. GGN oder GLN) genutzt, muss sichergestellt sein, dass diese als Kennnummer für den entsprechenden Erzeugerstandort in der QS-Datenbank hinterlegt ist.
- **Kennzeichnung Abpackstandorte:** Sofern nicht die GH-/BV-Nummer oder die QS-ID, sondern eine andere Identifikationsnummer (z. B. GGN oder GLN) genutzt wird, muss sichergestellt sein, dass diese als Kennnummer für den entsprechenden Abpackstandort in der QS-Datenbank hinterlegt ist.

4.2 Prüfzeichennutzung auf Ware aus GLOBALG.A.P. Option 2/Option 1 mit QMS zertifizierten Betrieben

Ware aus Erzeugerbetrieben mit einem GLOBALG.A.P. Option 2 – Zertifikat oder mit einem GLOBALG.A.P. Option 1 Multisite mit QMS – Zertifikat darf nur mit dem QS-Prüfzeichen versehen werden, wenn die Erzeugerbetriebe dazu berechtigt sind. Erzeugerbetriebe, die nicht zur Nutzung des QS-Prüfzeichens auf der Ware berechtigt sind, sind in der QS-Systempartnersuche kenntlich gemacht:

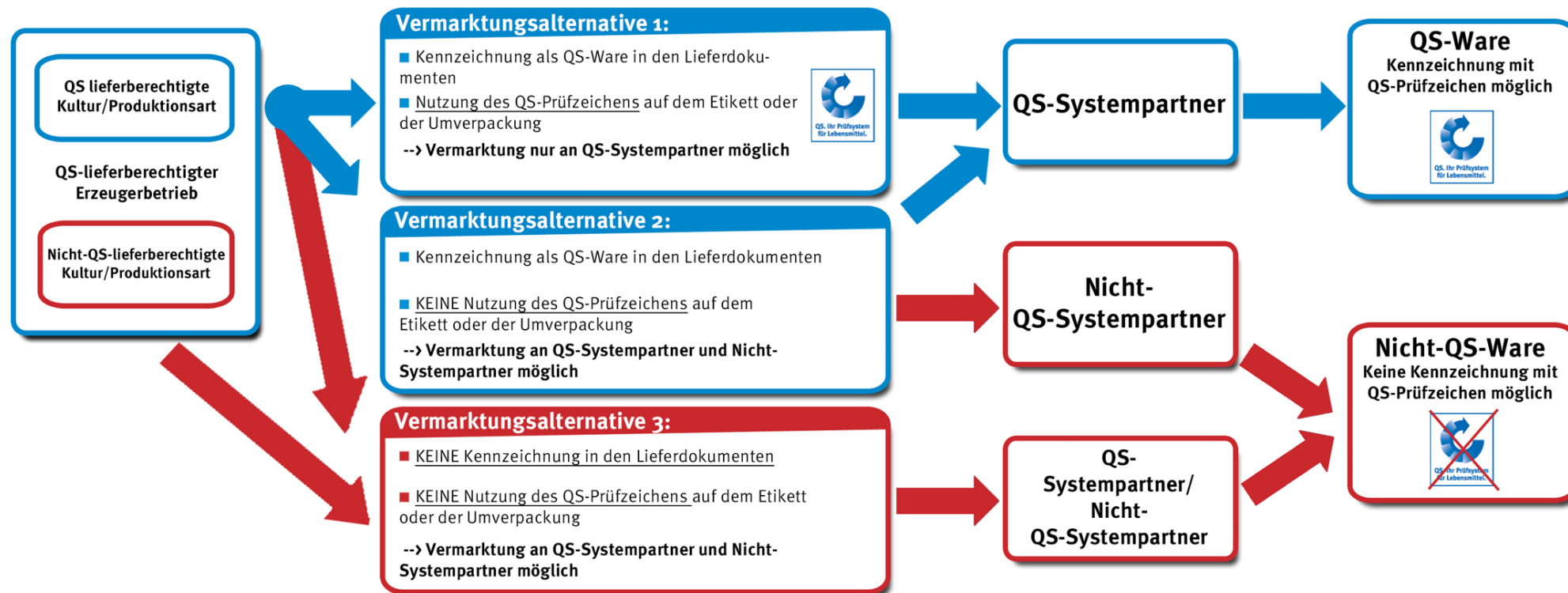
Standortnummer	lieferberechtigte Produktionsart	Kultur(en)	QS-ID	Systempartner	Zertifizierungssystem	Kennnummer
	Obstanbau (geschützt) + Gemüseanbau (geschützt) (4010)	Kohlrabi (Gewächshaus) Melone (Zuckermelone, Kiwano) Salat (Kopf-, Gewächshaus) Erdbeere (Gewächshaus) Himbeere Wassermelone			GLOBALG.A.P. Option 2 keine Nutzung des QS- Prüfzeichens	

Abbildung 6: Kenntlichmachung von Erzeugerbetrieben, die nicht zur Nutzung des QS-Prüfzeichens berechtigt sind in der QS-Systempartnersuche

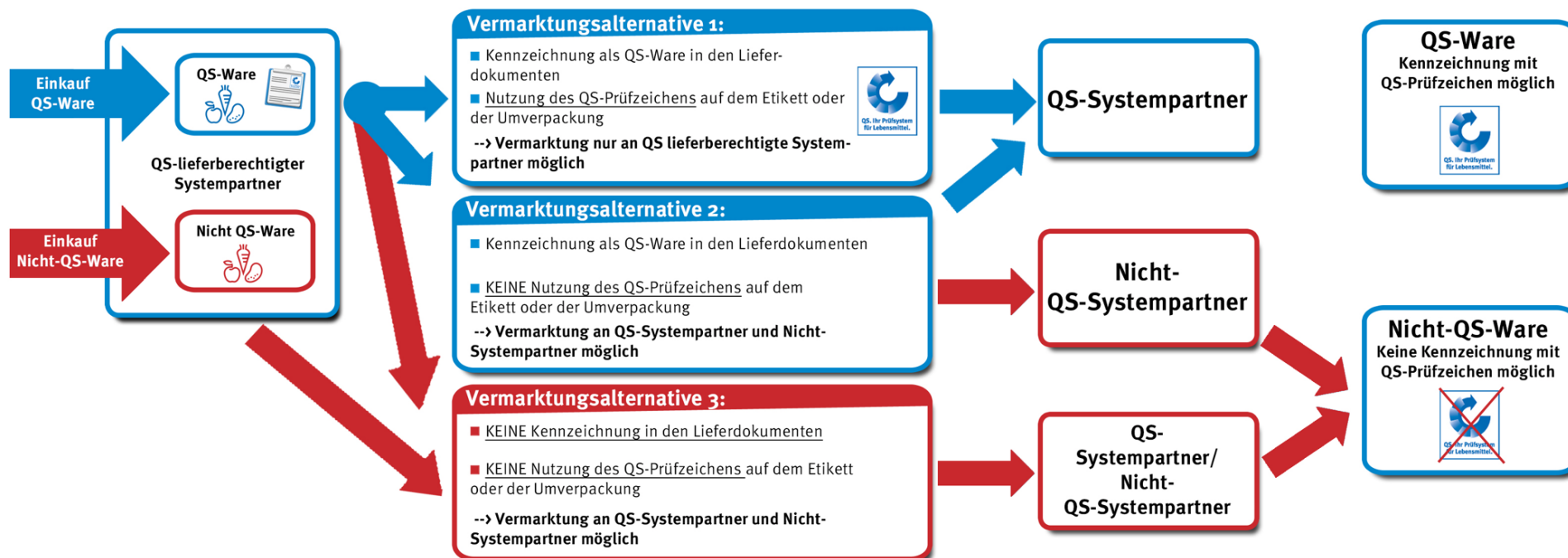
4.3 Prüfzeichennutzung in den Filialen des Lebensmitteleinzelhandels

Das QS-Prüfzeichen kann mit Bezug zur Ware auf dem Preisschild, auf Plakaten und Prospekten, an der Theke oder unmittelbar auf der Ware abgebildet werden. Wird das QS-Prüfzeichen auf dem Preisschild, auf Plakaten und Prospekten oder an der Bedientheke etc. abgebildet, muss es zusätzlich direkt an der Ware oder auf dem Kistenetikett bzw. der Umverpackung angebracht sein.

Vermarktungsalternativen auf der Stufe Erzeugung



Vermarktungsalternativen auf den Stufen Großhandel und Bearbeitung/Verarbeitung



Erläuterung zur Kennzeichnung von Obst, Gemüse, Kartoffeln als QS-Ware

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Fachgesellschaft Obst-Gemüse-Kartoffeln GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de